

den des Wirtschaftsrates des Bezirkes und dem Leiter des VEB zu vereinbaren. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

## VIII.

**Abführungen an den Staat  
Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel  
auf Bankkonten**

## 1. Nettogewinnabführung

1.1. Die VEB leisten die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage monatlicher Planraten zu den bisher von den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den örtlichen Räten festgelegten Terminen.

1.2. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn sind von den VEB vierteljährlich mit der auf das Quartal folgenden Zahlung abzuführen.

1.3. Ergibt sich aus der Quartalsabrechnung, daß die Nettogewinnabführung aufgrund des erwirtschafteten Nettogewinns geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 1.1., so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und der tatsächlichen Nettogewinnabführung des Quartals in dem auf das Quartal folgenden Monat zu verrechnen.

## 2. Amortisationsabführung

Soweit die VEB planmäßig Amortisationen abzuführen haben, legen die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate bzw. die örtlichen Räte die Termine für die Abführung der Amortisationen eigenverantwortlich fest.

## 3. Abführung der Produktionsfondsabgabe

Die VEB haben die Produktionsfondsabgabe monatlich in gleichen Raten in Höhe von  $V_{12}$  der Jahresplansumme an den Wirtschaftsrat bzw. an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

Die Abführung erfolgt zu den bisher von den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den örtlichen Räten festgelegten Terminen. Eine Verrechnung mit den tatsächlich zu leistenden Abführungen ist vierteljährlich mit der auf das Quartal folgenden Abführung vorzunehmen.

## 4. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

4.1. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt sind:

- a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt IV Ziff. 6. — ohne Buchst. f —)
- b) Gewinne aus Abweichungen zwischen dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepredänderungen für die einzelnen Erzeugnisse (Abschnitt IV Ziff. 6. Buchst. f)
- c) Abführungen aus dem Investitionsfonds (Abschnitt V Ziff. 3.)
- d) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften (Abschnitt IV Ziff. 2.)
- e) Abführungen aus dem Konto 417 (Abschnitt III Ziff. 3. Buchst. b)
- f) Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten (Abschnitt V Ziff. 5.3.)
- g) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und anderen Mitteln gemäß Abschnitt V Ziff. 7.2.

Die VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke haben diese Mittel an den zentralen Haushalt auf das Konto „Spe-

zielle Abführungen an den Staatshaushalt“ beim Wirtschaftsrat des Bezirkes abzuführen.

Die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft haben diese Abführungen gemäß den Buchstaben a bis c auf das Haushaltsunterkonto des zentralen Haushaltes der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und gemäß den Buchstaben d bis g an den zuständigen örtlichen Haushalt vorzunehmen.

4.2. Die Termine für die speziellen Abführungen legen die Wirtschaftsrate der Bezirke bzw. die örtlichen Räte eigenverantwortlich fest.

5. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten hat zu den in der Anlage 3 geregelten Terminen zu erfolgen.

## IX.

**Nachweisführung über Ausgaben für die Beschaffung  
von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs**

Die VEB haben, unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen, alle Ausgaben für Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage 4 auf einem speziellen Konto — gesondert nach Verwendungszwecken — zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen.

## X.

**Volkseigene Kombinate und VEB  
der Wirtschaftsrate der Bezirke**

Die volkseigenen Kombinate und gesondert festgelegte VEB<sup>14</sup> im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsrate der Bezirke wenden die Finanzierungsrichtlinie der volkseigenen Wirtschaft<sup>15</sup> mit der Ausnahme an, daß sie kein einheitliches Betriebsergebnis bilden.

## XI.

**Schlußbestimmungen**

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden. Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 sind die Ziffern 2. bis 12. des Abschnittes V anzuwenden.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570),
- Anordnung vom 19. Juli 1978 zur weiteren Durchführung der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 22 S. 249).

Berlin, den 19. September 1979

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Dr. Schmie der  
Staatssekretär

<sup>14</sup> Die Festlegung erfolgt durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

<sup>15</sup> Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1919 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 28 S. 253)